



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme“ am Standort Wien der Sigmund Freud Privatuniversität

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)

Wien, 16.08.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter/innen	5
4	Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO	6
4.1	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a-n: Studiengang und Studiengangsmanagement.....	6
4.2	Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a-d: Personal	14
4.3	Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a-c: Qualitätssicherung.....	16
4.4	Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a-b: Finanzierung und Infrastruktur.....	18
4.5	Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit b, c: Forschung und Entwicklung.....	19
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	20
6	Eingesehene Dokumente	21

1 Verfahrengrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:¹

- 21 öffentliche Universitäten;
- 12 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2015 studieren rund 309.000 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind ca. 48.100 Studierende an Fachhochschulen und ca. 10.200 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

¹ Stand April 2016

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung² (PU-AkkVO) der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area zugrunde.³

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵.

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erstakkreditierung	31. August 2005
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	31. August 2015
Standorte	Wien, Berlin, Linz, Ljubljana, Milano, Paris
Anzahl der Studierenden	2.315 (Wintersemester 2015/16)
Akkreditierte Studien	19
Informationen zum beantragten Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme
Studiengangsart	Universitätslehrgang
Studiendauer	4 Semester

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG)

ECTS-Punkte	90
Akademischer Grad	MSc
akkreditiert für den Standort	Wien

Die Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH reichte am 22.01.2016 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 15.04.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/in für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Univ.Prof.Dr.phil. Barbara Gasteiger-Klicpera	Karl-Franzens-Universität Graz	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
Prof.Dr. Christiane Schiersmann	Universität Heidelberg	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Dr. Gerfried Schenner	Klinischer- und Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut in eigener Praxis	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Jakob Rieder	Universität Wien	Studentischer Gutachter

Am 21.06.2016 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Sigmund Freud Privatuniversität am Standort Wien statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Vorweg möchten wir uns als GutachterInnen-Team bei allen, die seitens der SFU an diesem Akkreditierungsverfahren beteiligt waren, sehr herzlich bedanken: für die freundliche Gesprächsatmosphäre, die aufwändige Dokumentation, die umfassenden Informationen, die wir erhalten haben, aber vor allem für Ihre Geduld und Offenheit. Es ist uns bewusst, dass die analytisch-reflexive Betrachtung eines neu konzipierten Studienangebotes für alle Beteiligten eine Herausforderung darstellt, und dass die evaluierenden und prüfenden Nachfragen wahrscheinlich nicht immer ganz einfach waren.

Wir hoffen, dass unser Bemühen, als externe GutachterInnen zu einem qualitativ hochwertigen Lehrangebot beizutragen, auch von den Mitgliedern der SFU als Unterstützung und nicht als Kritik wahrgenommen wird.

4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO

4.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a-n: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Der Sigmund Freud Privatuniversität (SFU) ist es als erster Institution in Österreich gelungen, die Psychotherapieausbildung zu akademisieren. Die ersten angebotenen Studien an der SFU waren Psychotherapiewissenschaften und Psychologie. Das Portfolio wird nun systematisch um weitere Studien ergänzt, wie beispielsweise Medizin und Rechtswissenschaften.

Insofern passt der Universitätslehrgang „Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme“ zur Identität der Privatuniversität. Allerdings erscheint der Zusammenhang von Management und Beratung auf den ersten Blick nicht unbedingt gegeben. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuches konnte dieser Zusammenhang von Beratung und Management plausibel gemacht werden: Es wurde argumentiert, dass Beratungsangebote häufig mit Managementfunktionen verknüpft sind. Die vier neuen inhaltlichen Studienschwerpunkte – Bildungs-, Berufsberatung und Bildungsmanagement, Sozialpädagogik und Sozialmanagement, Transkulturelle Arbeit und Migration sowie Psychotraumatologie und Resilienz – passen somit zum Leitbild der Privatuniversität. Die Erweiterung um die neuen geplanten Angebote ist auch im Kontext einer Marktorientierung zu sehen.

Historisch gewachsen ist die für den Universitätslehrgang zentrale Kooperation mit der ARGE Bildungsmanagement, die allerdings auch einige Fragen hinsichtlich der akademischen Absicherung des Studiengangs aufwirft, die im Folgenden in den dafür vorgesehenen Prüfbereichen thematisiert werden. Zwar entkräftet eine langjährige und erfolgreiche Kooperation diesen Einwand etwas, dennoch wird empfohlen, seitens der Privatuniversität im Rahmen der Kooperation verstärkt auf die Wissenschaftlichkeit der Studiengänge zu achten. Die SFU bringt ihre wissenschaftsorientierte Kompetenz in die Kooperation ein und erweitert mit dem Universitätslehrgang das vorhandene Lehrportfolio. Der ULG ist inhaltlich mit dem Profil und dem Entwicklungsplan der Privatuniversität gut vereinbar.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Beantwortung der Frage nach den vier zusätzlich beantragten Studienschwerpunkten:

1. Bildungs-, Berufsberatung und Bildungsmanagement

Der Studienschwerpunkt greift eine gesellschaftliche Entwicklung auf, die auf der Individualisierung von Bildungs- und Berufsverläufen basiert und kann demzufolge als stimmig angesehen werden. Der Studienschwerpunkt umfasst zwar eine Vielzahl von Aspekten (wie Bildungs- und Arbeitsmarkt, demographische interkulturelle und Genderperspektiven, Funktionsweisen der Weiterbildungsgesellschaft und Beratungsansätze), kann aber sowohl im Hinblick auf berufliche Anforderungen als auch fachlich-wissenschaftliche Aspekte als passend und dem „Second Cycle“ des europäischen Hochschulraumes entsprechend angesehen werden. Der Arbeitsmarkt für BeraterInnen verändert sich gerade stark und es ist zu erwarten, dass hier eine erhöhte Nachfrage nach professionell ausgebildeten BeraterInnen entsteht.

2. Sozialpädagogik und Sozialmanagement

Dieser Studienschwerpunkt steht in Konkurrenz zu grundständigen Studiengängen der Sozialpädagogik und des Sozialmanagements bzw. entsprechenden umfangreichen Schwerpunktsetzungen in allgemeinen Studiengängen der Erziehungs-/Bildungswissenschaft. Die Qualifikationsziele sind klar formuliert. Sie weisen zwar eine weniger deutliche forschungsmethodische Fokussierung aber dafür eine sehr markante Fall- und Supervisororientierung auf und entsprechen damit anderen Studiengängen auf tertiärem Niveau.

3. Transkulturelle Arbeit und Migration

Dieser Studienschwerpunkt greift aktuelle gesellschaftliche Thematiken auf, insbesondere den Aspekt der Migration. Ziel ist der Erwerb von transkulturellem und kultursensiblen Wissen und Handeln für die Beratungsarbeit mit Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft. Vermittelt wird migrationsspezifisches Wissen über Kultur und kulturelle Standards, über Vorurteile und Rassismus, über kulturspezifische Kommunikation und Wahrnehmung, über die sozialen und psychologischen Folgen von Migration und über das Fremden- und Asylrecht. Die Qualifikationsziele entsprechen somit den erwarteten fachlich-wissenschaftlichen sowie beruflichen Anforderungen.

4. Psychotraumatologie und Resilienz

Die Qualifikationsziele erstrecken sich von der gesellschaftlichen Tragweite der neurologischen und psychologischen Folgen bis hin zu den Auswirkungen auf die Art der Bindungen und paradoxen Handlungen von traumatisierten Personen. Fachlich-wissenschaftlich überzeugt dieser Studienschwerpunkt mit seiner breiten inhaltlichen Ausgestaltung von der „frühen Störung“ bis hin zum „kollektiven Trauma“ am stärksten.

Zudem sind die Zugangsvoraussetzungen für diesen Studienschwerpunkt am anspruchsvollsten, so dass es sich um eine dezidierte Zusatzqualifikation handelt, die für bestimmte Zielgruppen Sinn macht.

Zusammenfassend wird von den GutachterInnen festgehalten, dass alle vier Studienschwerpunkte aktuelle Themenstellungen aufgreifen und dass es für diese Arbeitsschwerpunkte auch Berufsperspektiven geben wird, wenngleich die Ausgestaltung dieser Aufgaben zum Teil noch nicht sehr stark professionalisiert ist. Die fachlichen Anforderungen sind hoch und entsprechen in allen Fällen dem second cycle des Europäischen Hochschulraumes.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Der Universitätslehrgang umfasst derzeit sieben bereits akkreditierte Studienschwerpunkte (Coaching, Organisationsentwicklung und Personalentwicklung; Supervision, Coaching und Organisationsentwicklung; Mediation und Konfliktregelung; Psychosoziale Beratung; Projektmanagement; Leadership und soziales Management; Eventmanagement). Nun sollen vier weitere Studienschwerpunkte hinzukommen, die eine Erweiterung des bisherigen Qualifikationsziels mit sich bringen. Die Bezeichnung des Universitätslehrgangs „Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme“ soll demnach ein breites Spektrum von inhaltlichen Schwerpunktsetzungen abdecken. Die neu beantragten Studienschwerpunkte lassen sich durchaus unter die Gesamtbezeichnung des Studiengangs subsummieren, da diese sehr weit gefasst ist. Inhaltlich werden in dem Studiengang sowohl beraterische Kompetenzen vermittelt als auch Kenntnisse sozialer Systeme und Managementfähigkeiten. Die Bezeichnung entspricht daher dem Qualifikationsprofil.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

Der Großteil der Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs umfasst eine geringe TeilnehmerInnenzahl von maximal 20 Studierenden. So gibt es keine Großveranstaltungen, neben einer Vielzahl an Seminaren enthält der Studienplan zwei Vorlesungen und einige Übungen. Infolge der geringen TeilnehmerInnenzahl sind die Lehrveranstaltungen durch einen interaktiven Charakter gekennzeichnet, der es den Studierenden ermöglicht, sich in umfangreicher Weise einzubringen. Neben den didaktischen Rahmenbedingungen besteht auch auf inhaltlicher Ebene rege Beteiligungsmöglichkeit. Da es sich hier um Studierende handelt, die großteils in den Inhalten des Studiums verwandten Feldern (zum Teil Vollzeit) berufstätig sind, haben die Studierenden die Möglichkeit, eigene Erfahrungen aus ihrer beruflichen Praxis direkt in den Unterricht einzubringen. Im Gespräch mit den Studierenden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs betonten sie, dass sie die kleinen Gruppengrößen sehr schätzen und diese eine rege Beteiligung und ein gutes Arbeitsklima schaffen. Die Studierenden können sich unter diesen Rahmenbedingungen ausreichend an der Gestaltung der Lehr-Lern-Prozesse beteiligen.

Als einzigen Kritikpunkt könnte man anmerken, dass es in den Lehrveranstaltungen keine TutorInnen gibt, lediglich externe TrainerInnen sind bei einzelnen Lehrveranstaltungen anwesend und begleiten die Lehrveranstaltung. Da Studierende in den Lehrveranstaltungen nur als Studierende und nicht als TutorInnen fungieren, besteht nur eine eingeschränkte Möglichkeit für sie, eine TutorInnen-Lehrendenperspektive einzunehmen und sich somit auch in der Rolle eines Lehrenden zu erleben.

Auf die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird viel Wert gelegt. Dies konnten die Studierenden beim Vor-Ort-Besuch überzeugend darstellen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Der inhaltliche und didaktische Aufbau folgt in allen vier Studienschwerpunkten einer gleichen Struktur: theoretische Grundlagen, Praxeologie, Handlungskompetenzen und Anwendungsfelder. Die Intention dieser Struktur wird im Antrag nicht näher erläutert, wurde jedoch beim Vor-Ort-Besuch ausführlich begründet. Die damit gegebene (eher klassische) Trennung von Theorie und Praxis wird aus Sicht der GutachterInnen gerade dieser Zielgruppe von Berufstätigen kaum gerecht, da sich diese in der Regel einen schnellen Transfer von Theorie auf die berufliche Praxis wünscht. Die Systematik führt zudem zu Überschneidungen inhaltlicher und didaktischer Art.

Da für die Studienschwerpunkte lediglich je 45 ECTS Punkte vorgesehen sind, kann die Vielfalt der thematischen Schwerpunkte dazu führen, dass diese eher oberflächlich behandelt werden. Aus der Sicht der GutachterInnen besteht die Gefahr, dass in den einzelnen Studienschwerpunkten zu viele Inhalte vorgesehen sind bzw. die Fülle der inhaltlichen Aspekte zu einer eher oberflächlichen Bearbeitung führt. Dies zeigt sich beispielsweise beim Studienschwerpunkt H „Bildungs- Berufsberatung und Bildungsmanagement“. Hier sollen im Modul 2 „Praxeologie 1 + 2 der Beratung und des Managements“ Wissen über die Steuerung und Organisation von Erwachsenenbildungseinrichtungen und deren Programme inkl. Ansätze des New Public Managements, rechtliche Grundlagen (inkl. Arbeitsrecht) sowie betriebswirtschaftliche Grundlagen vermittelt werden. Hinzu kommt theoretisches Wissen über Beratung, Kommunikation sowie zu den einzelnen Beratungsansätzen und -methoden. Schließlich werden in ebendiesem Modul im Bereich Bildungsmanagement Instrumente des Finanzmanagements und des Controllings vermittelt. Alle diese Themen können im Rahmen von 5 ECTS-Punkten kaum fundiert vermittelt werden. Hier wäre eine Empfehlung der GutachterInnen, das Curriculum auf die wesentlichen Aspekte zu konzentrieren.

Die GutachterInnen erachten das Ausmaß an Lehrveranstaltungen, in denen wissenschaftliche Kompetenzen erworben werden, für einen Master-Lehrgang als gering. Die Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Kompetenz- und Methodenerwerb finden sich im Modul 4 „Wissenskulturen und Forschungsmethoden“ (12 ECTS Punkte), in welchem drei Lehrveranstaltungen zu Forschungsmethoden (je 2 ECTS Punkte) absolviert werden. Dieser Umfang an Lehre zu wissenschaftlichen Methoden erscheint den GutachterInnen als sehr gering, um eine wissenschaftlich fundierte Masterarbeit verfassen zu können. Allerdings wurde dieser Punkt mit den Studierenden beim Vor-Ort-Besuch thematisiert, die darlegen konnten, dass die Arbeit in kleinen Gruppen sowie die hohe Betreuungsintensität ihnen das Verfassen einer Masterarbeit gut ermöglichen würde. Auch hier wäre jedoch die Empfehlung, die Anzahl an Lehrveranstaltungen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens zu erhöhen.

Zusammenfassend wird von den GutachterInnen festgehalten, dass alle vier Studienschwerpunkte aktuelle Themenstellungen aufgreifen, wengleich die Ausgestaltung dieser Aufgaben zum Teil noch nicht sehr stark professionalisiert ist. Zur Umsetzung der neuen Studienschwerpunkte wurde ein umfangreiches Curriculum erarbeitet, das inhaltlich anspruchsvoll ist und den fachlich- und beruflichen Anforderungen entspricht.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Für alle vier neu beantragten Studienschwerpunkte ist ein Master of Science, abgekürzt MSc, als akademischer Grad vorgesehen. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuches wurde auf Nachfrage die Verleihung des MSc marketingtechnisch begründet (höhere Wertigkeit dieses Abschlusses). Dies ist nachvollziehbar. Gleichwohl ist anzumerken, dass im internationalen Kontext der Master of Arts, abgekürzt MA, als eher anwendungsorientiert charakterisiert wird, während beim Master of Science die Forschungsorientierung und eine diesbezüglich hohe Anforderung an die wissenschaftlichen Methodenkenntnisse gefordert wird. Dieser Charakterisierung folgend, sind die vier neuen Studienschwerpunkte eindeutig einem Master of Arts zuzuordnen, denn weder wird der methodischen Ausbildung hohes Gewicht zugemessen noch ist eine starke Forschungsorientierung des Studiengangs zu erkennen. In dem im Antrag dargestellten nationalen und internationalen Vergleich von Universitätslehrgängen mit ähnlichen Studienschwerpunkten zeigt sich zudem, dass überwiegend der akademische Grad Master of Arts vergeben wird.

Der vorgesehene akademische Grad Master of Science ist daher aus Sicht der GutachterInnen nicht international vergleichbar.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen nicht erfüllt.

Durch Änderung des akademischen Grades in Master of Arts, abgekürzt MA, wäre das Prüfkriterium erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation Systems ist anhand der Angaben des Antrages angemessen und nachvollziehbar dargestellt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

Der mit dem Studium verbundene „workload“ ist mit 92 Präsenztage in 4 Semestern für Berufstätige anspruchsvoll konzipiert. Das zu erbringende Arbeitspensum der Studierenden umfasst im ersten Semester 21 ECTS-Punkte, im zweiten Semester 20,5 ECTS-Punkte und im dritten Semester 19,5 ECTS-Punkte. Im vierten Semester sind 29 ECTS-Punkte zu absolvieren. Im Gegensatz zu den ersten drei Semestern wird für das vierte Semester der zu erbringende „workload“ für einen berufsbegleitenden Universitätslehrgang aus Sicht der GutachterInnen als zu hoch erachtet. Die Informationen aus dem Vor-Ort-Besuch relativierten die Kritik jedoch, da die Studierenden wesentlich länger für die Masterarbeit benötigen können. Dies zeigt sich auch darin, dass den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt wird, die Masterarbeit – und damit das Studium – innerhalb von drei Jahren abzuschließen.

Das vorgesehene Arbeitspensum ist demnach geeignet, die für den Universitätslehrgang definierten Qualifikationsziele zu erreichen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden bestehen aus teils schriftlichen und teils mündlichen Prüfungen. Leistungsnachweise erwerben die Studierenden auch durch die Ausarbeitung von schriftlichen Arbeiten und Präsentationen. Der praktische Teil (Modul 7: Praxis/Projekt/Praktika/Praxissupervision/Peergruppenarbeit) wird beurteilt durch eine kontinuierliche begleitende Einschätzung durch die LV-LeiterInnen auf Basis von Kombinationen aus schriftlichen und mündlichen Leistungsbeiträgen, wie beispielsweise Kommentare zur Literatur, Abfassen von Feldforschungsberichten, Fallerörterungen, Reflexionen und Supervisionen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

Ein Diploma Supplement liegt vor. Aus Sicht der GutachterInnen sind einige Fachtermini nicht korrekt in die englische Sprache übersetzt worden. Im Zuge des Vor-Ort-Besuchs wurde dies thematisiert. Die Verantwortlichen der Hochschule haben zugesagt, die betreffenden Stellen zu korrigieren.

Da die Form und Struktur des Diploma Supplements den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung entsprechen und lediglich einzelne englische Übersetzungen nicht korrekt sind, wird das Prüfkriterium als erfüllt betrachtet.

Studiengang und Studiengangsmanagement

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind allgemeine Voraussetzungen definiert. Diese sehen einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Matura, Berufsreifeprüfung und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung) vor. Hinzu kommen Reflexionserfahrung in dem gewählten Studienschwerpunkt, die Teilnahme an Aufnahmegesprächen und ein Motivationsschreiben. Grundsätzlich entsprechen demnach die Zugangsvoraussetzungen den im UG 2002 vorgesehenen Regelungen.

Zusätzlich sind spezielle Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Studienschwerpunkte vorgesehen.

1. Bildungs- Berufsberatung und Bildungsmanagement

Die speziellen Zulassungsvoraussetzungen für diesen Schwerpunkt sehen einen einschlägigen Aus- und Fortbildungshintergrund im sozialen, pädagogischen und psychologischen Bereich vor. Diese Voraussetzungen sind angemessen, sie sollten jedoch in Bezug auf den Umfang der Beratungserfahrung sowie den Umfang der einschlägigen Weiterbildung präzisiert werden.

2. Sozialpädagogik und Sozialmanagement

Für die Zulassung zu diesem Schwerpunkt wird eine einschlägige Fachausbildung, wie beispielsweise ein Kolleg für Sozialpädagogik, Kindergartenpädagogik oder eine Akademie für Sozialarbeit gefordert. Dies kann insofern als plausibel angesehen werden, als entsprechende Fachausbildungen als Zulassungsvoraussetzung formuliert werden. Allerdings liegt ein Teil dieser Fachausbildungen auf einem Niveau, bei dem zu prüfen wäre, ob es die Eingangsvoraussetzungen auf einem Masterniveau (ohne vorherige Bachelorausbildung) erfüllt. Hier wäre eine klare Spezifizierung aus Sicht der GutachterInnen notwendig, aus der deutlich hervorgeht, dass das Niveau der Fachausbildungen einer Bachelorausbildung auf universitärem Niveau entsprechen sollte.

3. Transkulturelle Arbeit und Migration

Als spezielle Zugangsvoraussetzung wird für diesen Studienschwerpunkt eine Aus- und Weiterbildung in Transkultureller Kompetenz/Diversitätskompetenz, in der Sozialen Arbeit, oder Psychotherapie gewünscht. Auch Fachausbildungen für Bereiche der Arbeitsintegration, Diversity Training oder eine Dolmetscherausbildung werden als Zugangskriterium für diesen Schwerpunkt definiert. Der Umfang dieser Aus- und Weiterbildungsformate ist nicht dargelegt. Daher wäre eine klarere Festlegung aus der Sicht der GutachterInnen notwendig.

4. Psychotraumatologie und Resilienz

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studienschwerpunkt „Psychotraumatologie und Resilienz“ sind klar definiert. Die Zielgruppen (MedizinerInnen, klinische- und GesundheitspsychologInnen sowie PsychotherapeutInnen) verfügen über ein hohes Qualifikationsniveau. Die meisten der AusbildungsinteressentInnen werden bereits Erfahrungen mit dem Phänomen des Traumas gemacht haben und somit eine hohe Kompetenz auf diesem Gebiet aufweisen. Die Zugangsvoraussetzungen für diesen Schwerpunkt sind daher angemessen.

Bei den anderen Studienschwerpunkten (Bildungs- Berufsberatung und Bildungsmanagement, Sozialpädagogik und Sozialmanagement, Transkulturelle Arbeit und Migration) besteht die

dringliche Empfehlung, diese zu präzisieren und zu schärfen, z.B. im Hinblick auf das Niveau der Abschlussqualifikationen bzw. den Umfang praktischer Erfahrungen im Berufsfeld.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

l. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Es stehen genügend schriftliche Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließende Ausbildung zur Verfügung. Gemäß Antrag wird der Ausbildungsvertrag im Fall der Akkreditierung der Ergänzung um die vier weiteren Studienschwerpunkte des Universitätslehrgangs auf der Website der SFU veröffentlicht.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

m. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.

Im Gespräch mit den Studierenden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs sprechen diese von einer angenehmen Arbeitsatmosphäre und äußern Zufriedenheit mit ihren Studienbedingungen und guter Betreuung.

Wissenschaftliche Beratung:

Die Studierenden erläuterten während der Gespräche vor Ort, dass sie sich methodisch gut auf ihre Abschlussarbeit vorbereitet fühlen. Neben den Inhalten, die in den im Curriculum vorgesehenen Kursen vermittelt werden, sprachen die Studierenden davon, dass sie jederzeit Fragen außerhalb von Lehrveranstaltungen an die Lehrenden herantragen können. Sie fühlen sich gut betreut und betonen die große Bereitschaft der Lehrenden, ihnen bei ihren sowohl inhaltlichen als auch methodischen Fragen in Bezug auf schriftliche Arbeiten behilflich zu sein. Im Curriculum sind lediglich im Modul 4 vier Seminare zu je 2 ECTS-Punkten für wissenschaftliche Techniken und Forschungsmethoden vorgesehen. Allerdings wird das quantitativ gering gehaltene Lehrangebot im Bereich wissenschaftlicher Kompetenzen durch eine große Bereitschaft der Lehrenden, außerhalb von Lehrveranstaltungen Studierende zu betreuen, abgedeckt.

Fachspezifische Beratung:

Die Studierenden fühlen sich sowohl methodisch als auch inhaltlich gut betreut. Sie haben „ausreichend Wissen“ (Aussage beim Vor-Ort-Besuch), um eine Masterarbeit zu schreiben.

Die Studierenden sprechen beim Vor-Ort-Besuch davon, dass ein breites Themenspektrum gegeben ist, sie sich aber nicht von den Inhalten ‚erschlagen‘ fühlen. Die Studierenden empfinden die Verbindung von Theorie und Praxis als gelungen und betonen, dass Themen aus ihrer eigenen (beruflichen) Praxis gern und gut in die Lehrveranstaltungen Eingang finden. Durch die kleine Gruppengröße der Lehrveranstaltungen ist nicht nur von einer höheren Beteiligung der Studierenden in den Einheiten auszugehen, sondern auch von einer guten Betreuungsrelation, was sich auch in einer intensiven Beratung niederschlägt.

In den kleinen Seminargruppen existiert zwar ein reger Austausch unter den Studierenden, allerdings werden die Lehrveranstaltungen nicht von TutorInnen begleitet, daher entfällt eine tutoriale Beratung und Betreuung. Insbesondere in den Seminaren, in denen es um die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen geht, verstärkt der Einsatz von TutorInnen die Betreuung und wertet die wissenschaftliche Komponente des Lehrgangs auf. Da es sich um einen Masterlehrgang handelt, wäre eine Intensivierung der methodischen Elemente in den Seminaren zu empfehlen.

Studienorganisatorische Beratung:

Die Studierenden der SFU sind seit der Novellierung des Österreichischen Hochschulinnengesetzes Mitglieder der ÖH. Die gewählte Studierendenvertretung nimmt ihre Aufgaben in universitären Gremien sowie in der Beratung von Studierenden wahr. Auch wenn es für den ULG Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme keine eigene Studienvertretung gibt, so existiert doch eine Hochschulvertretung. Weiters fühlen sich die Studierenden laut Aussagen beim Vor-Ort-Besuch gut betreut. Über einen E-Mail-Verteiler werden sie regelmäßig über den Stundenplan und kurzfristige Veränderungen informiert. Außerdem stehen den Studierenden die MitarbeiterInnen im StudienServiceCenter für studienorganisatorische Fragen zur Verfügung.

Sozialpsychologische Beratung:

Weder an der SFU selbst noch die ÖH an der SFU bieten explizit sozialpsychologische Beratung an. Für alle österreichischen Studierenden gibt es allerdings die Psychologische Studierendenberatung, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angeboten wird. Auch die Bundesvertretung der ÖH bietet eine Psychologische Studierendenberatung inklusive Helpline an.

Den Studierenden stehen daher adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

4.2 Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a-d: Personal

Personal

a. Für das Studium steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, das hochschuldidaktisch, im Falle eines ULG entsprechend dem Profil ggfs. auch berufspraktisch qualifiziert ist, zur Verfügung.

Das für den Universitätslehrgang vorgesehene Personal weist unterschiedliche Qualifikationen auf, ist jedoch soweit gut qualifiziert. Allerdings geht aus den Unterlagen nicht hervor, in welchem Ausmaß etwa die Lehrgangsleitung, die zudem zwei weitere Institute leitet und auch die Gesamtleitung der Fakultät innehat, tatsächlich für diesen Universitätslehrgang zur Verfügung steht.

Kritisch wird seitens der GutachterInnen die Professur des einen hauptamtlich vorgesehenen Professors gesehen, der zudem bei einer FH angestellt ist. Hier wurde von Seiten der AntragstellerInnen bei der Vor-Ort-Begehung argumentiert, dass die zweite Professur im Falle

der Akkreditierung aufgegeben wird und dieser Professor dann zu 100% an der SFU angestellt sein und den Studierenden zur Verfügung stehen wird – somit wurde die geäußerte Kritik entkräftet.

Aufgrund der Anzahl des verfügbaren Lehrpersonals, der im Akkreditierungsantrag angeführten Lebensläufe der internen und externen Lehrenden sowie der Gespräche beim Vor-Ort-Besuch konnte klar dargelegt werden, dass ausreichend qualifiziertes Personal für sämtliche Studienschwerpunkte zur Verfügung steht.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Personal

b. Das dem Studium bzw. dem konsekutiven Bachelor/Master-Modell zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen im Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs 5 lit g. Die vorgesehene verantwortliche Vollzeitkraft mit facheinschlägiger Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur kann bei Universitätslehrgängen, die eine fachliche Nähe zu bestehenden Studiengängen vorweisen, durch die verantwortliche Vollzeitkraft der bestehenden Studiengänge mitverantwortet werden.

Das Stammpersonal setzt sich aus einem Lehrgangsteiter, einem weiteren Professor mit einem Beschäftigungsausmaß von 40h, drei weiteren promovierten MitarbeiterInnen mit je 20h und einer weiteren MitarbeiterIn im Ausmaß von 20h zusammen. Die laut Prüfkriterium geforderte quantitative Mindestanforderung an Personen wird daher erfüllt.

Anhand der vorgelegten Lebensläufe wird von den GutachterInnen festgehalten, dass die vorgesehenen Personen ausreichend qualifiziert sind. Dies gilt jedoch mit einer Einschränkung. Eine Kollegin, die 8 SWS unterrichten und auch Masterarbeiten betreuen soll, weist zweifelsohne hohe Qualifikationen und Kompetenzen auf und hat einen beeindruckenden Lebenslauf. Für die vorgesehenen Tätigkeiten in diesem Universitätslehrgang wird sie jedoch nicht als ausreichend facheinschlägig qualifiziert eingeschätzt, da sie ein kulturwissenschaftliches Studium absolviert hat und keine vertieften Kenntnisse in klinischer Psychologie oder Psychotherapie aufweist.

Auch wenn das derzeit vorgesehene Personal für den Start des Universitätslehrganges ausreicht, empfehlen die GutachterInnen jedoch dringend, den Bereich des hauptamtlichen Personals um einschlägig qualifizierte Personen zu erweitern.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Personal

c. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal.

Da es sich um eine Erweiterung des Studienangebotes handelt, das erst bei Bedarf umgesetzt wird, kann diese Frage nur aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen beantwortet

werden. Im Rahmen der Begutachtung wurden die CVs und die Vorverträge mit den betreffenden Lehrenden vorgelegt. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass die SFU über einen Pool an potentiellen Lehrenden verfügt, sodass dieses Kriterium im Fall einer Akkreditierung erfüllt ist.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Personal

d. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist angemessen.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass sich die Studierenden derzeit in ihren Studiengängen gut betreut fühlen. Zwar handelte es sich bei den Studierenden, mit denen die GutachterInnen sprechen konnten, nicht um eine repräsentative Auswahl; die Studierenden konnten jedoch glaubwürdig versichern, dass sie sich mit ihren Fragen jederzeit an die Lehrenden wenden könnten, und dass sie von diesen auch gut beraten und betreut würden. Anhand der Ausführungen zur Betreuungsrelation in den vorhandenen Unterlagen wird diese als angemessen beurteilt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

4.3 Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a-c: Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

a. Das Studium ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.

Ein Qualitätsmanagementsystem als eigene Organisationsstruktur ist im Organisationsplan nicht vorhanden. Die Aufgaben des Qualitätsmanagements sind einerseits an die Fakultäten delegiert (§ VIII, lit. h, S.16 der Verfassung der Universität vom 29. April 2016). Zudem gehören „Evaluierung und Evaluierungsmaßnahmen“ zu den Aufgaben des Rektorats (siehe §IV, Z1, lit. g der Verfassung der Universität vom 29. April 2016). Die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement erfolgen demnach eher informell. Die Verantwortung liegt bei der jeweiligen Fakultät. Die Qualität der Lehre ist für die Lehrgangsleitung ein großes Anliegen – davon konnten sich die GutachterInnen im Rahmen der Gespräche beim Vor-Ort-Besuch überzeugen.

Die Qualität des Universitätslehrgangs spielt insgesamt eine große Rolle. Nach jeder Kohorte werden die Ergebnisse der Evaluationen ausgewertet und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Viele Probleme müssen nicht erst in den Evaluationen angesprochen werden, sondern werden im Vorfeld direkt artikuliert und gelöst. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach Aussagen der VertreterInnen der SFU die intensive Betreuung und kurzen Wege Teil der Politik der SFU seien. Aufgrund der Gespräche im Zuge des Vor-Ort-Besuches sind die GutachterInnen davon überzeugt, dass im Universitätslehrgang Qualitätssicherungsmaßnahmen umgesetzt werden, die institutionelle Verankerung jedoch noch verbessert werden kann.

Die Empfehlung der GutachterInnen ist daher eine stärkere institutionelle Verankerung des Qualitätsmanagements, das direkt dem Rektorat unterstellt und von der Fakultätsleitung unabhängig ist.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Qualitätssicherung

b. Das Studium sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.

Evaluierungen aller Lehrveranstaltungen werden standardmäßig durchgeführt und die Ergebnisse in die Weiterentwicklung der Lehre einbezogen. Sollte eine Evaluierung kein positives Ergebnis zeigen, werden Gespräche mit den Lehrenden geführt.

Einmal im Semester finden „Lehrendenkonferenzen“ statt, zu denen alle internen und externen Lehrenden eingeladen werden. Im Rahmen dieser Treffen werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen besprochen und gemeinsam darüber diskutiert, was man ändern könnte oder wo Änderungsbedarf besteht. Im Rahmen dieser Treffen werden auch die Curricula besprochen und mit sämtlichen relevanten Beteiligten diskutiert.

Die Studierenden sind in diesen Prozess der curricularen Reflexion als Kohorte mit einbezogen, werden jedoch nicht zu den Lehrendenkonferenzen eingeladen. Externe ExpertInnen sind nicht in den periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung involviert.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt, wobei für die Weiterentwicklung eine klarere Beschreibung der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene empfohlen wird.

Qualitätssicherung

c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

Die Studierenden der SFU sind mit zwei VertreterInnen im Senat der Privatuniversität vertreten. In der Studienkommission, die überfakultär abgehalten wird, sind ebenso zwei Studierende vertreten. Für den Universitätslehrgang gibt es keine eigene Studienvertretung – zumindest sind weder im Antrag, noch beim Vor-Ort-Besuch, noch auf der Webseite der ÖH der SFU diesbezüglich Hinweise zu finden – und auch kein Gremium, welches sich explizit auf den Universitätslehrgang Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme bezieht. Daher wird davon ausgegangen, dass die Studierenden des Universitätslehrgangs lediglich eine Einbindung über die entsprechenden Gremien auf Universitätsebene (Senat/Studienkommission) erfahren.

Die Studierenden betonten beim Vor-Ort-Besuch, dass in den jeweiligen Lehrveranstaltungen Reflexionen über das Curriculum stattfinden und dass regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt werden.

Zwar handelt es sich um einen Universitätslehrgang, bei dem Vieles in informeller Weise gehandhabt wird, jedoch besteht für die Studierenden des Universitätslehrgangs keine direkte institutionelle Einbindung.

Um die Studierenden des Universitätslehrgangs in angemessener Weise in die Weiterentwicklung und die Qualitätsentwicklung einzubinden, empfehlen die GutachterInnen, eine eigene Studierendenvertretung gemäß §19 (1) HG 2014 einzurichten.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

4.4 Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a-b: Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur

a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiums ist für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studien ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Dem Antrag liegt ein Finanzierungsplan für die nächsten sechs Jahre bei, in dem der Aufwand für den Universitätslehrgang und dessen Erlöse dargestellt werden. In den Gesprächen während des Vor-Ort-Besuchs wurde betont, dass die finanzielle Abwicklung des Universitätslehrgangs seitens der ARGE Bildungsmanagement vorgenommen und über ein eigenes Konto abgewickelt wird. Somit sei die Transparenz der Finanzierung gegeben. Für die Nutzung der Infrastruktur erhält die SFU eine jährliche Entschädigung. Die Bezahlung der Lehrenden erfolgt, wie in den Gesprächen beim Vor-Ort-Besuch berichtet, direkt über die ARGE Bildungsmanagement. Sollte der Kooperationsvertrag aus irgendeinem Grund nicht weiter verlängert werden, würde die SFU die Finanzierung des auslaufenden Studiums übernehmen müssen. Da die GutachterInnen die finanzielle Situation der SFU nicht kennen, die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Privatuniversität vor kurzem erfolgt ist, gehen wir davon aus, dass die finanziellen Reserven ausreichen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Der vorgelegte Finanzplan für den Universitätslehrgang ist in sich nachvollziehbar. Allerdings sind die anteiligen Leistungen des Finanzierungsplans von ARGE und SFU aufgrund der Kooperationsstruktur nicht verständlich, da die jeweiligen Posten nicht zugeordnet sind.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Finanzierung und Infrastruktur

b. Die für das Studium erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Für die Durchführung der Seminare und Vorlesungen werden teilweise die Räumlichkeiten der ARGE Bildungsmanagement genutzt, teilweise findet die Lehre in den Räumen der SFU statt. Beide Institutionen verfügen über ausreichende Raumkapazität und eine angemessene Sachausstattung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

4.5 Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit b, c: Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung

b. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Institution eingebunden. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

Das Hauptaugenmerk an der SFU liegt auf der Lehre. In Bezug auf Forschung sind deutliche Bemühungen erkennbar Drittmittel einzuwerben und auch mit externen Forschungspartnern zu kooperieren. Allerdings steht bei manchen Lehrenden eher die berufsorientierte Praxis im Vordergrund, die Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre ist nicht durchgängig klar sichtbar. Einzelne Personen des Stammpersonals sind stärker in die Forschung eingebunden, andere weniger. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist ausreichend gewährleistet, es wird aber empfohlen, in Zukunft stärker darauf zu achten, dass dem Stammpersonal ausreichend Zeit für Forschung eingeräumt wird.

Auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erscheint unter diesen Bedingungen und der hohen Lehrbelastung schwierig. Es wäre an der Leitung der SFU, hier die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit sollte die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses stärker verankert werden. Es sollte zudem aus den Arbeitsplatzbeschreibungen der ProfessorInnen klarer hervorgehen, welchen Anteil die Forschung und welchen die Lehre an ihrer Arbeitszeit haben sollte. Derzeit sind diese Aspekte noch nicht nachvollziehbar und es wird empfohlen, diese Rahmenbedingungen zu verschriftlichen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Forschung und Entwicklung

c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiums erforderlichen Ausmaß in die Forschungsprojekte eingebunden.

Infolge der privatwirtschaftlichen Ausrichtung der SFU besteht der überwiegende Teil der Tätigkeit der WissenschaftlerInnen an der SFU aus Lehre. Allerdings bestehen deutliche Bemühungen der Lehrenden, sich in Forschungsprojekten zu engagieren und deren Ergebnisse in die Lernprozesse einfließen zu lassen.

Die Studierenden werden außerdem zu Veranstaltungen der SFU eingeladen. Zudem besteht die Verpflichtung, dass jede Masterarbeit empirisch durchgeführt werden muss. Dies garantiert eine Forschungsleistung jedes einzelnen Studierenden. Die Einbindung der Studierenden in Forschungsprojekte der SFU ist jedoch kaum gegeben.

Empfehlung: Es wird angeregt, mit wachsendem Ausbau der eigenen Forschung Studierende hier auch stärker einzubeziehen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Im vorliegenden Gutachten werden vier neue Studienschwerpunkte des Universitätslehrgangs „Beratungswissenschaften und Management Sozialer Systeme“ umfassend und kritisch beleuchtet. Die Entwicklung des Universitätslehrgangs erfolgte aus einer langjährigen Kooperation mit der ARGE Bildungsmanagement heraus, wobei die ARGE Bildungsmanagement ihre Erfahrung in der Organisation berufsorientierter Aus- und Weiterbildung, die SFU ihre Forschungs- und Wissenschaftsorientierung einbrachte. Insgesamt fügt sich der ULG inhaltlich gut in das vorhandene Lehrportfolio der SFU ein und ergänzt und erweitert die derzeitig vorhandenen Studien- und Universitätslehrgänge in den Themenfeldern Psychologie und Beratungswissenschaften.

Nach der erfolgreichen Akkreditierung und Umsetzung des Universitätslehrganges wurde die Erweiterung um die vier Studienschwerpunkte „Bildungs-, Berufsberatung und Bildungsmanagement“, „Sozialpädagogik und Sozialmanagement“, „Transkulturelle Arbeit und Migration“ sowie „Psychotraumatologie und Resilienz“ konzipiert. Zur Umsetzung der neuen Studienschwerpunkte wurde ein umfangreiches Curriculum erarbeitet, das inhaltlich anspruchsvoll ist und den fachlich- wissenschaftlichen und beruflichen Anforderungen entspricht. Besonders überzeugend ist der Studienschwerpunkt „Psychotraumatologie und Resilienz“ konzipiert, der eine fundierte Ausbildung auf hohem Niveau verspricht.

Positiv zu vermerken ist die klare Organisationsstruktur, die für die Studierenden eine verlässliche Planung und die Vereinbarung mit ihrer Berufstätigkeit ermöglicht. Auch äußerten sich die Studierenden während des Vor-Ort-Besuchs im Hinblick auf den ULG sehr positiv. Ihr Engagement für die SFU und ihr Vertrauen in die Qualität ihrer Ausbildung erschien sehr überzeugend.

Die Zulassungsbedingungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des UG 2002. Die zusätzlichen Zulassungsbedingungen für die jeweiligen Schwerpunkte sind, in drei von vier Fällen, teilweise unklar und nicht präzise genug definiert. Hier wird eine Nachschärfung im Sinne der Sicherstellung der notwendigen Qualifikationen für notwendig erachtet.

Kritisch betrachtet wurde seitens der GutachterInnen auch die Frage der Forschungs- und Wissenschaftsorientierung des ULG. Die Verbindung von Forschung und Lehre konnte seitens der Lehrgangslleitung nicht durchgehend stringent argumentiert werden. Dies zeigt sich in der Umsetzung von forschungsgeleiteter Lehre, aber auch in der Vermittlung von Forschungsmethoden an die Studierenden, sowie im Einbezug von Studierenden in die Forschung. Daher besteht ein Akkreditierungshindernis unserer Ansicht nach darin, dass nach Absolvierung des Universitätslehrgangs der akademische Grad „Master of Science“ an die AbsolventInnen verliehen werden soll.

Kritisch zu sehen sind des Weiteren strukturelle Aspekte wie Einbindung von Studierenden in die Lehrplanung, Qualitätsmanagement sowie langfristige Finanzierung. Diese Monita sind jedoch nicht als Akkreditierungshindernisse zu werten. Daher wurden in den dafür vorgesehenen Prüfkriterien Empfehlungen zur Weiterentwicklung formuliert. Bei der Finanzierung ist zu berücksichtigen, dass der Kooperationsvertrag vorsieht, dass die SFU

dafür vorsorgt, dass die Studierenden den jeweiligen Lehrgang auch zu Ende studieren können. Dies müssen die finanziellen Reserven der SFU gewährleisten.

Die GutachterInnen empfehlen daher dem Board der AQ Austria zum derzeitigen Zeitpunkt keine Akkreditierung der beantragten Erweiterung der Schwerpunkte für den Universitätslehrgang, da nach Ansicht der GutachterInnen der vorgesehene akademische Grad nicht passend ist. Im Falle einer Änderung des akademischen Grades würden die GutachterInnen eine Empfehlung für eine positive Akkreditierung, mit einer Reihe von Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Universitätslehrganges, aussprechen.

6 Eingesehene Dokumente

Antrag vom 22.01.2016

Nachreichungen vom 01.07.2016